

Abgrenzung zwischen hoheitlichen Tätigkeiten und Beförsterungsdienstleistungen

Mit der folgenden Übersicht soll hervorgehoben werden welche Tätigkeiten im Wald hoheitliche Maßnahmen darstellen und in der Zuständigkeit des hoheitlichen Forstbetriebsbezirks des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen liegen. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit zur klaren Abgrenzung zwischen der hoheitlichen Aufgabe wie z.B.: "kostenfreier Rat & Anleitung" und den Beförsterungsdienstleistungen. Hierbei wird grundsätzlich bei einem konkreten Flächenbezug bzw. Maßnahmenbezug i.d.R. von einer (kostenpflichtigen) Dienstleistungstätigkeit ausgegangen.

Hoheitliche Aufgaben in den Forstbetriebsbezirken (außerhalb von Beförsterungsdienstleistungen)

Abbau illegaler Mountainbikeparks; Beseitigung einer Megagefahr; Stilllegung einer illegalen Erdepönte; Stopp einer gesetzswidrigen Rodung; Veranlassung einer Abfallsammlung; Stilllegung eines Einschlags beim Verstoß gegen UVV Forsten.

Sachverhaltsvermittlung und Anzeige, Verwarnungsverfahren

Auftrag Schäden von Natur und Landschaft abzuwenden
regelmäßige Erstellung von Verbissgutachten

Forstfachliche Beurteilung der Anträge, Forstfachliche Überprüfung der Verwendung und der Zweckeffizienz, Dies umschließt nicht die Mithilfe bei Antragstellung!

Stellungnahme für z.B. Bauvorhaben

Vorsorge & Konkrete Gefahrenabwehr: Waldbrände, Hochwasserschutz, Seuchenbekämpfung.

Hilfe zur Selbsthilfe: Gelegentliche, fachliche Auskünfte, Anregung oder Information zur Waldbewirtschaftung oder exemplarische Tätigkeiten (keine konkrete maßnahmenbezogene Leistung = Dienstleistung)

Vorangegangenen Aufzählung ist nicht abschließend: Bewirtschaftung des Staatswaldes, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, Umsetzung der gesetzlichen Regelungen aus dem Pflanzenschutzgesetz, Durchführung von Stichprobeninventuren, z. B. zur Erhebung des Boden- oder Waldzustandes oder der Landeswaldinventur, die Erhebung forstlicher Grunddaten, z. B. der Waldeigenschaft, oder die forstliche Ausbildung.

Forstaufsicht §§52,53 LFOG

Ordnungswidrigkeiten/ Strafen (§§ 52;70 LFOG)

Naturschutzrecht (§ 69 NatSchG)

Verbissgutachten (§ 22 Abs.5 LJG)

Waldbauliche Förderung (Richtlinien)

Forstliche Stellungnahmen bei fachfremden Verfahren (§ 9 Nr.2 LFOG)

Forstliche Mitwirkung im Katastrophenschutz/Feuerwehr (§ 45 LFOG; FSHG; ZFK)

Rat und Anleitung als hoheitliche Aufgabe (§ 11 Abs.1 LFOG)

Weitere hoheitliche Aufgaben der Forstbehörde (§ 60 LFOG)